



Bundesbeschluss über die zivilen Immobilien des Bundes für das Jahr 2023

vom 11. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. Fr.	Mio. Fr.
a. Liebefeld, Erweiterung Verbindungsebene	21,1
b. Yaoundé, Neubau Kanzlei und Residenz	27,5
c. Zürich, Sanierung und Erweiterung Gewächshausareal Reckenholz	29,5
d. Weitere Immobilienvorhaben 2023	140,0

Art. 2 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Bundesamt für Bauten und Logistik wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2023 1355

Art. 3 Zugrunde liegende Indexstände und Teuerungsannahmen

¹ Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- a. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom Oktober 2022 (115,6 Punkte; Basis Oktober. 2020 = 100,0 Punkte);
- b. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b: Stand des Indexes Turner & Townsend; Global Construction Market ICMS 2022;
- c. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstaben c: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Zürich, Hochbau, vom Oktober 2022 (112,4 Punkte; Basis Oktober 2015 = 100,0 Punkte).

² Beim Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b ist eine Teuerungsentwicklung von 7 Prozent über drei Jahre eingerechnet. Bei den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Buchstaben a und c ist keine Teuerungsentwicklung in den ausgewiesenen Projektkosten berücksichtigt.

³ Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostenengauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 aufgefangen.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 11. September 2023

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 11. Dezember 2023

Der Präsident: Eric Nussbaumer
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz